

# Kindergruppen-Ordnung

der Kindergruppe ‚Ich bin Ich e.V.‘

## 1. Aufnahme

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Vorstand der Kindergruppe. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Mitspracherecht.

## 2. Krankheitsregelung

Ist ein Kind krank, sind die Betreuenden bis 9 Uhr zu benachrichtigen. Bei Verdacht einer Krankheit wird den pädagogisch Mitarbeitenden vorbehalten, das Kind abholen zu lassen und eine ärztliche Bescheinigung über die Gesundheit zu verlangen.

## 3. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindergruppe beginnt, wenn die Eltern das Kind den Betreuenden übergeben haben. Sie endet zur vereinbarten Zeit ebenfalls bei Abholung durch die Eltern. Bei Abholung durch Dritte benötigt die Kindergruppe eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

## 4. Pädagogische Arbeit

Die pädagogische Arbeit ist Aufgabe des pädagogischen Personals. Näheres dazu ist dem Konzept zu entnehmen, das in Absprache von Elternschaft und pädagogischem Personal entwickelt wird.

## 5. Elternmitarbeit

Träger der Kindergruppe ist der Verein ‚Ich bin Ich e.V.‘. Um eine kontinuierliche Kindergruppenarbeit zu gewährleisten, ist eine intensive Elternmitarbeit erforderlich. Folgende Arbeiten können verteilt werden: Wäsche, Spielzeugreparaturen, Garten, Renovierung der Räume, Fahrdienste bei besonderen Anlässen, Küchenarbeiten und Verwaltungsarbeit. Die Bereitschaft, diese Aufgaben zu übernehmen, ist eine Bedingung zur Aufnahme. Die Eltern sind nach einem zu erstellendem Plan für das Mittagessen der Kinder verantwortlich.

## 6. Elterndienste

Durch Krankheits- bzw. Urlaubszeiten können personelle Engpässe entstehen. In solchen Situationen lassen sich Elterndienste nicht vermeiden. Elterndienste bedeuten, dass anstelle einer pädagogischen Betreuerin oder eines Betreuers ein Elternteil deren Arbeit übernimmt. Alle Eltern sind verpflichtet, selber einen Elterndienst zu leisten oder für einen Ersatz zu sorgen, der dem pädagogischen Personal adäquat erscheint.

## 7. Kündigung

Eine Kündigung ist nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen vor Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung des Vertrages über die Betreuung eines Kindes ist nur zum Ende des Kindergartenhalbjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragspartner drei Monate. Sie muss schriftlich spätestens am 3. Werktag im November des Jahres bei einem Mitglied des Vorstandes vorliegen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft entspricht den Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages.

Die Kündigungsfrist vor Beginn des Kindergartenjahres beträgt drei Monate.

Wird ein anderes Kind gefunden, kann die Kündigungszeit verkürzt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des neuen Kindes liegt beim Vorstand der Kindergruppe.

## 8. Einlage

Anteilig am Deponat der von der Kindergruppe gemieteten Räume, entrichten Eltern beim Abschluss eines Betreuungsvertrages eine Einlage, die sie spätestens drei Monate nach in Kraft treten ihrer Kündigung zurück erhalten.